

Informationsvorlage



Der Regionalverbandsdirektor

Vorlagen-Nr	0202/2017	Zuständigkeit:	Abt. 51.4: Beistandschaften, Vormundschaften und Unterhaltsvorschuss
		Vorlagen-Datum:	26.06.2017

Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes zum 01.07.2017

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart	Ergebnis
Jugendhilfeausschuss	26.06.2017	Ö	Kenntnisnahme	

Sachverhalt:

Zum 01.07.2017 soll die geplante Änderung des UVG in Kraft treten. Die wichtigsten Änderungen:

- **Die Befristung auf 72 Monate entfällt**
- **Alle Berechtigten haben bis zur Vollendung des 12.ten Lebensjahres Anspruch auf Leistungen.**
- **Ab dem 12.ten Lebensjahr bis zur Vollendung des 18.ten Lebensjahres hat Anspruch auf Leistungen, wer nicht im SGB-II Bezug steht oder durch UVG Leistungen aus diesem herausfallen würde; wessen Elternteil ein Bruttoeinkommen von mehr als 600,- € erzielt.**

Durch die neue Gesetzgebung ist eine Verdoppelung der Fallzahlen zu erwarten. Das bedeutet für den Regionalverband eine erhebliche zusätzliche Steigerung im Leistungsbereich von zur Zeit 750.000 € auf mindestens 1.500.000 €. Desweiteren ist von einem zusätzlichem Personalbedarf von acht bis zehn Stellen auszugehen.

Weitere Erläuterungen werden mündlich in der Sitzung vom 26.06.2017 gegeben.